

## **Rundfunkgebührenpflicht von Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft - keine Gebühren für Autoradio als Zweitgerät**

Die Partner einer **eheähnlichen Lebensgemeinschaft** halten typischerweise - ebenso wie Ehepartner - gemeinsame **Rundfunkempfangsgeräte** bereit und gelangen damit zwangsläufig in den Genuss der zweigerätebezogenen Privilegierung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt.1 RdFunkGebStVtr BW. Die Gerechtigkeitsidee verbietet dieses Auslegungsergebnis auch in Hinblick auf die Unterschiede beider Partnerschaftsformen nicht.

Art. 6 Abs. 1 GG hindert weder Gesetzgebung noch Rechtsanwendung daran, **Ehe** und **eheähnliche Lebensgemeinschaften** im Hinblick auf die **Rundfunkgebührenpflicht** für mehrere Rundfunkempfangsgeräte gleich zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29.04.2009, 6 C 28/08, verbindlich entschieden, dass auch Partner einer **eheähnlichen Lebensgemeinschaft** in den Genuss der zweigerätebezogenen Privilegierung gelangen, dies bedeutet, sie brauchen für ein **Autoradio** als Zweitgerät keine Rundfunkgebühren zu zahlen.